

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag

Johann Fischer Bauunternehmung GmbH
vert.d.d. Geschäftsführung
Lise-Meitner-Straße 3
85662 Hohenbrunn

Bearbeitet von
Herrn Hähl

Telefon / Fax
089/2176-3164 / -3102

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
M G21/BS 9782/2026-M hä

München
22.05.2026

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);

Zulassung nach § 11a Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV für Fachbetriebe zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos

Anlagen:

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt erlässt auf Grund Ihres Antrages vom 30.04.2026 und den nachgereichten Unterlagen vom 12.05.2026 folgenden

Bescheid

- I. Die Firma Johann Fischer Bauunternehmung GmbH, Lise-Meitner-Straße 3, 85662 Hohenbrunn, vertreten durch Johann Fischer und Sebastian Fischer erhält die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos.

Die Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519 mit Ausnahme von Arbeiten an Spritzasbest.

Die Zulassung wird bis zum 29.04.2032 befristet.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Heßstraße 130
80797 München
Straßenbahnlinien 20/21/22
Haltestelle Hochschule
München

☎ Vermittlung:

(089) 2176-1

Telefax:

(089) 2176-3102

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

www.regierung.oberbayern.bayern.de



II. Auflagen

1. Bei der Anzeige zugelassener Tätigkeiten gem. § 11 GefStoffV ist, zusätzlich zur Anzeige gemäß § 11 a Absatz 4 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 3.5 sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen, eine Kopie des Zulassungsbescheids des Unternehmens vorzulegen.
2. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist, welche schriftlich zu bestellen ist. Der Nachweis der schriftlichen Bestellung ist in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es darf nur Personal eingesetzt werden, das die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen in der Lage ist. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
5. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete/geleaste Geräte.
6. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.
7. Jede Änderung gegenüber der mit Schreiben vom 30.04.2026 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - Änderungen beim sachkundigen Personal
 - ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
8. Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass evtl. erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können und die Verständigung auf der Baustelle sichergestellt ist. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.

III. Widerruf

Die Zulassung kann widerrufen werden,

- wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsakts noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
- wenn die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen);
- im Falle eines wiederholten und/oder gravierenden Verstoßes gegen die Auflagen dieser Zulassung;
- wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.

IV. Hinweise

1. Lassen Sie rechtzeitig Sachkundenachweise, Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und weitere Dokumente, die durch Fristablauf Ihre Gültigkeit verlieren, erneuern und übersenden Sie die Nachweise der zuständigen Behörde.
2. Beachten Sie Abschnitt 8.2 Abs. 8 der TRGS 519: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls Instandsetzen zu lassen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
3. Beachten Sie Abschnitt 8.2 Abs. 2 der TRGS 519: Danach darf der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) 1000 F/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Bei diesen Messungen muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens 100.000 Fasern/m³ betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Vergeben Sie Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so müssen Sie, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.
5. Vergibt das Unternehmen Tätigkeiten mit Asbest im Bereich des hohen Risikos an andere Betriebe, so darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Fachbetriebe beauftragen.
6. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
7. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach
 - der Baustellenverordnung,
 - dem Abfallrecht,
 - der Gefahrstoffverordnung, hier insbesondere:
 - o Anzeige nach § 11a Abs. 4 i. V. m. Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV, einschließlich, Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV und Arbeitsplan gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 i V. m. Anhang I Nr. 3.2 GefStoffV,
 - o objektbezogene Unterweisung nach § 14 (2) GefStoffV
 - o Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 10a GefStoffV
 - der ArbMedVV, hier insbesondere:
 - o Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV,
 - o Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV

V. Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Gebühr wurde festgesetzt auf 1.200,00 €

Die Auslagen betragen 4,43 €

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 1.204,43 €

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von 1.204,43 Euro innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungskennzeichens (BKZ) auf das genannte Konto einzuzahlen.

VI. Begründung

Sie haben am 30.04.2026 die Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gemäß dem Anwendungsbereich der TRGS 519 mit Ausnahme von Arbeiten an Spritzasbest beantragt.

Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV). Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Aus dem Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde haben sich keine Anhaltspunkte für Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers ergeben.

Die Zulassung erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen: Führungszeugnis, Nachweis der sicherheitstechnischen Betreuung, Nachweise der Geräte für die Unterdruckhaltung, Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Registergericht, Sachkunde-Nachweise, Muster- Arbeitsplan, Betriebsanweisung

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der GefStoffV für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos einhalten kann. Die Anzeige von bevorstehenden Tätigkeiten mit Asbest soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist u. a. nachzuweisen, dass auf der Baustelle fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Die in Auflage Nr. 1 geforderte Vorlage einer Kopie dieses Zulassungsbescheides im Zuge der Anzeige ermöglicht es der örtlich zuständigen Behörde zu überprüfen, dass es sich um einen Fachbetrieb im Sinne § 11a Abs. 3 i. V. m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV handelt.
- Das in den Auflagen Nrn. 2, 3 und 4 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung, zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und gleichzeitig geschulten Fachpersonals, wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt. Die in Auflage Nr. 2 geforderte weisungsbefugte sachkundige Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Auflage Nr. 5 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt haben.
- Das in Auflage Nr. 6 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellenspezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.
- Die in Auflage Nr. 7 geforderte Bekanntgabe von Änderungen ist erforderlich, da diese die Zulassungsgrundlage betreffen.
- Die in Auflage Nr. 8 geforderten Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers basiert auf §3 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“. Die Verständigung in deutscher Sprache ist nicht nur für die Kommunikation mit den zuständigen Überwachungsbehörden erforderlich, sondern auch mit anderen Unternehmen auf der Baustelle und ggf. Dritten hinsichtlich der Unterrichtung über mögliche Gefahren durch eine Faserfreisetzung von Asbest insbesondere bei Unfällen.

- Mit den Auflagen 1 bis 8 wird sichergestellt, dass Sie während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht einhalten, so dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Zulassung ist somit zu erteilen.

VII. Rechtsgrundlage

§ 11a Abs.3 i.V. m. Anhang I Nr. 3.4 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung

VIII. Kostenfestsetzung

Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 13 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.9/2.9 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr.30, 80335 München
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.



gez. Hähl
Gewerberat

- Nutzen Sie unsere Leistungen auf dem Bayernportal: <https://www.bayernportal.de/> -